

- 1. Die Absicht über die Widmungsbeschränkung im Wege der Teileinziehung der städtischen Parkplatzfläche Flst. Nr. 7307 Gemarkung Endersbach, welche als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 5 StrG BW gewidmet ist, wird beschlossen.**

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Einziehungsverfahren nach § 7 StrG BW durchzuführen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Widmung auf den Benutzungszweck des P+R-Verkehrs einzuschränken, sofern nach Ablauf der Drei-Monats-Frist keine Einwände gegen die Teileinziehung erhoben wurden.**